

BVGer D-6066/2006 vom 10. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6066_2006

FR: TAF D-6066/2006 du 10 septembre 2008

IT: TAF D-6066/2006 del 10 settembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Es gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen

sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers für unglaubhaft erachtet. Dieser Auffassung ist nach einer Durchsicht der Befragungsprotokolle grundsätzlich beizupflichten. Bereits bei den Aussagen für den Zeitraum 1991 bis 1995 sind Widersprüche auszumachen, die mangels stichhaltiger Beschwerdevorbringen nach wie vor bestehen bleiben (vgl. A 1/11, S. 6 zweiter Absatz, und A 9/8, Antwort 15). Die Sichtweise, wonach der Beschwerdeführer damals nicht in den Fokus der (Zensur)Behörden geraten sein dürfte, ist demnach zu bestätigen. Abgesehen davon stellen die geltend gemachten Massnahmen (Verwarnung respektive maximal 48stündige Haft) kaum einen ernsthaften Nachteil im Sinne des Asylgesetzes dar. Die angeblichen Attentatsversuche durch Islamisten sind vom Beschwerdeführer eher spekulativ geschildert worden (A 1/11, S. 6); die erst bei der Anhörung aufgestellte Behauptung, ein später gefasster Terrorist habe eine Todesliste auf sich getragen mit dem Namen des Beschwerdeführers an erster Stelle, erscheint mithin als nachgeschoben und unsubstanziert (A 9/8, Antwort 29). Jedenfalls können besagte allfällige Vorkommnisse nicht als Zwangslage, welcher der Beschwerdeführer mehr als zehn Jahre später nur durch Flucht ins Ausland zu entgehen vermochte, angesehen werden. Die angebliche Beschlagnahme des Reisepasses soll laut Aussagen des Beschwerdeführers bei der Summarbefragung am Sonntag, dem 22. Mai 2005 erfolgt sein (A 1/11, S. 3). Anlässlich der Anhörung nannte er in diesem Zusammenhang jedoch den 22. Mai 2006 (A 9/8, Antworten 3 und 14). Auch wenn der Beschwerdeführer wiederholt angab, Mühe bei der genauen Datierung zu haben, erscheinen diese gravierenden Abweichungen als geeignet, die angebliche Konfiskation in Frage zu stellen. So steht unter anderem seine bereits zitierte Aussage im Rahmen der Summarbefragung, nach den Vorfällen der 90er-Jahre bis zum 28. Mai 2006 keine behördlichen Probleme gehabt zu haben, in Widerspruch zur angeblich

bereits früher erfolgten Beschlagnahme (A 1/11, S. 6). Ausserdem thematisierte er auf Beschwerdebene die Konfiskation des Reisedokuments; gleichzeitig gab er aber an, bis zur gemäss seinen Aussagen später erfolgten Hausdurchsuchung keine konkreten behördlichen Probleme gehabt zu haben (vgl. S. 2 unten f. der Beschwerdeschrift). Zusammen mit den wenig überzeugenden Angaben hinsichtlich weiterer Ausweise (ID-Karte und Führerschein) entsteht - wie die Vorinstanz zu Recht festhält - der Eindruck, der Beschwerdeführer gebe nicht wahrheitsgemäss Auskunft über den Verbleib der Dokumente. Des Weiteren sind laut Angaben des Beschwerdeführers bis zur Ausreise im Mai 2006 zwei seiner Bücher publiziert worden, und zwar 1991 beziehungsweise 1995. Danach wurde während mehr als eines Jahrzehnts offenbar nichts publiziert. Selbst wenn man davon ausginge, der Cousin des Beschwerdeführers sei (aus welchen Gründen auch immer) im genannten Zeitpunkt festgenommen worden und hätte dabei im Auftrag des Beschwerdeführers die beiden Kassetten bei sich gehabt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb bereits aufgrund der mündlich festgehaltenen Einleitung zu einem bloss geplanten Buch eine offenbar intensive Fahndung nach dem Beschwerdeführer hätte ausgelöst werden sollen, zumal er offensichtlich kein Persönlichkeitsprofil aufweist, welches den Argwohn der Sicherheitskräfte im geltend gemachten Ausmass erweckt haben könnte. Zusammen mit der Tatsache, dass die angebliche Vorgehensweise der Sicherheitskräfte vom BFM zu Recht und entgegen den Beschwerdevorbringen mit rechtsgenügender Begründung (so auch im Zusammenhang mit dem angeblichen Verschwinden des Cousins) als realitätsfremd eingestuft wurde, entsteht wiederum das Bild einer Verfolgungssituation ohne realen Hintergrund. Zwar ist einzuräumen, dass die Pressefreiheit in Algerien, welche verfassungsmässig garantiert ist, behördlichen Einschränkungen unterliegt, und der satirische Umgang mit Glaubensfragen ist unter Umständen geeignet, den Argwohn von Islamisten zu wecken. Dem Beschwerdeführer ist es aber weder durch seine Vorbringen noch die umfangreichen Beschwerdebeilagen (offenbar Auszüge aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit) gelungen, für den aktuellen beziehungsweise den Zeitpunkt der Ausreise konkrete Anhaltspunkte für begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen glaubhaft zu machen (vgl. U.S. Departement of State, Algeria, Country Reports on Human Rights Practices 2007 [released march 11, 2008], und ai-Jahresbericht Algerien 2008). Anzufügen ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer seine Gefährdung vor Ort anlässlich der Summarbefragung ambivalent beurteilte und eine Rückkehr ins Heimatland jedenfalls nicht generell ausschloss (A 1/11, S. 8).

E. 3.4

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Algerien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt war oder dass er begründete Furcht hat, solche Nachteile im Falle der Rückkehr in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch hat er einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Algerien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Algerien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Aufgrund der Akten sowie der vorstehenden Erwägungen betreffend die Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls ist indessen nicht davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Algerien eine derartige Gefahr droht, welche den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen lassen würde.

E. 5.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Algerien ist im vorliegenden Fall als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten, da er nicht darzutun vermochte, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmung ausgesetzt wäre. Sein Heimatland wird zwar erneut durch Terroranschläge heimgesucht, ohne dass aber von einer Situation landesweiter allgemeiner Gewalt ausgegangen werden könnte (vgl. NZZ vom 21. und 23./24. August 2008). In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Er verfügt vor Ort über ein soziales Netz und arbeitete unter anderem als Lehrer (A 1/11, S. 2 f.). Schliesslich legte er mit Eingabe vom 16. Oktober 2006 und mithin nach seinem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik dar, seine gesundheitliche Situation mache kein Wegweisungshindernis aus. Allfällig auftretende psychischen Beschwerden könnten mithin durch eine geeignete Medikation gemildert werden, und eine Weiterbehandlung vor Ort erscheint im Bedarfsfall als möglich. Es dürfte ihm insgesamt gelingen, sich in Algerien wieder zu etablieren.

E. 5.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich in Zusammenarbeit mit der Vorinstanz bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der von der Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen steht und zu bestätigen ist. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sein Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, ist von der Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)